

Satzung des SoliPack

[Präambel]

Unsere Arbeit basiert auf:

Solidarischem und basisdemokratischem Miteinander und der Vermittlung von antifaschistischen, antirassistischen und kapitalismuskritischen Werten. Ziel der Arbeit ist die Stärkung einer offenen, klassenlosen und gleichberechtigten Gesellschaft durch die mit Bildung einhergehende Selbstermächtigung.

In diesem Sinne gibt sich der Verein die folgende Satzung:

§ 1 [Name & Sitz]

1. Der Verein führt den Namen "SoliPack".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 [Zweck]

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a. Die Förderung der politischen und demokratischen Bildungsarbeit.
 - b. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
 - c. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - d. Die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter.
2. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch Projekte, Bildungs- und Gedenkstättenreisen, Veranstaltungen, Vorträge, Workshops, Diskussionsrunden, Informations- und Hilfsleistungen und ähnlichem anhand der folgenden Punkte:
 - a. Förderung der politischen Bildung, welche auf den grundlegenden Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie fußt.
 - b. Engagement im Bereich der Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter.
 - c. Schaffung, Vermittlung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und des politischen Verantwortungsbewusstseins.
 - d. Ausbau der Partizipationsmöglichkeiten am politischen Prozess und Stärkung der Eigeninitiative von Akteur*innen.
 - e. Schaffung und Unterstützung von Strukturen und Infrastruktur zur Durchführung von Veranstaltungen, Bildungs- und Gedenkstättenreisen und Projekten, die den Zwecken des Vereins dienen.
 - f. Anschaffung und Bereitstellung von Technik, Gegenständen und Fähigkeiten, die zur Durchführung benötigt werden, sowie die organisatorische Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen.
 - g. Zusammenarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und Organisationen.

Die oben genannten Zwecke sollen sich in den durchgeführten Veranstaltungen und in den Vereinsaktivitäten widerspiegeln. Die unterstützten Projekte und Einzelpersonen

sollen dabei den ideellen Werten des Vereins entsprechen (siehe Präambel) und ihre Handlungen den Zielen des Vereins nicht zuwiderlaufen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 [Mitgliedschaft]

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zustellen. Bei Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung gegenüber die Ablehnung zu begründen. Die Entscheidung kann mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von zwei Wochen zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein* ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und bei dieser anzuhören.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Ausschluss, Austritt, dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Der Verein kann Beiträge erheben. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Wurde keine Beitragsordnung erlassen, so werden keine Beiträge erhoben.

§ 4 [Organe des Vereins]

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 [Vorstand]

1. Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden, der*dem Kassenwart*in, der*dem stellvertretenden Kassenwart*in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen (Frauen, Lesben, inter-, nicht-binäre-, trans, agender) zu besetzen.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, gerechnet vom Tag der Wahl an gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen.

§ 6 [Mitgliederversammlung]

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Die Versammlungsleitung und die*der Schriftführer*in werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 3/10 der Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der*dem Schriftführer*in zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der*des Schriftführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 7 [Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens]

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung politischer und demokratischer Bildungsarbeit oder die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.